

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 16.09.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen im Sinne der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen (Sportstättensatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit Leistungen durch den/die Veranstalter, den/die Nutzer in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen und die nicht durch eine Gebühr abgegolten ist, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

§ 2 Fälligkeit (1) Gebühren nach Ziffern 1 - 3 des Gebührentarifs werden mit Erteilung der in § 3 Abs. 1 der Sportstättensatzung vorgeschriebenen Erlaubnis fällig.

(2) Gebühren für sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 2) werden nach Erbringen der Leistung fällig.

(3) Energiekostenbeiträge für Strom, Wasser, Öl und Gas sind zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. mit der Stadt Kerpen abzurechnen.

§ 3 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist bei Gebühren nach Ziffern 1 - 2 des Gebührentarifs der Erlaubnisnehmer, bei Ziffer 3 der jeweilige Verein, bei Gebühren für sonstige Leistungen, wer die Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührensschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung (1) Die Benutzung der Sportstätten für den Übungs- und Spielbetrieb ist gebührenfrei für alle Kerpener Vereine.

(2) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 der Sportstättensatzung, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.

(3) Die Durchführung von Turnierveranstaltungen ist für Kerpener Vereine als Nutzer der gedeckten und ungedeckten Sportstätten gebührenfrei.

§ 5 Haftung Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen hat der Gebührensschuldner (§ 3) die Reparaturkosten oder den Zeitwert zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere kommerzielle Nutzung. Für alle städtischen Einrichtungen ist die Gebührenhöhe bei besonderen kommerziellen Veranstaltungen, die einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil für den Nutzer mit sich bringt, über die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze hinaus durch die Stadt frei verhandelbar.

§ 7 Niederschlagung, Stundung, Erlass Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Beitreibung Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Kerpen vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 16.09.2005

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 16.09.2005

Gebührentarif

1. Ungedeckte Sportstätten
 - 1.1 Für die Nutzung der städtischen Sportaußenanlagen durch sonstige Nutzer und auswärtige Vereine wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 6,00 € je Zeitstunde.
 - 1.2 Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den Sportaußenanlagen wird von sonstigen Nutzern und auswärtigen Vereinen ein Tagessatz in Höhe von 150,00 € erhoben.
2. Gedeckte Sportstätten
 - 2.1 Für die Nutzung der städtischen Turn- und Mehrzweckhallen wird von sonstigen Nutzern und auswärtigen Vereinen eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 7,00 € je Zeitstunde je Halleneinheit.

2.1.1 Sportflächen bis 300 qm Größe je Zeitstunde	7,00 €
2.1.2 Sporthallen von 300 qm bis 800 qm Größe (Zweifachturnhalle) je Zeitstunde	14,00 €
2.1.3 Sporthallen über 800 qm Größe (Dreifachturnhalle) je Zeitstunde	21,00 €
 - 2.2 Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den Turn- und Mehrzweckhallen wird von sonstigen Nutzern und auswärtigen Vereinen der Turn- und Mehrzweckhallen ein Tagessatz erhoben.

2.2.1 Sportflächen bis 300 qm Größe	70,00 €
2.2.2 Sporthallen von 300 qm bis 800 qm Größe (Zweifachturnhalle)	140,00 €
2.2.3 Sporthallen über 800 qm Größe (Dreifachturnhalle)	210,00 €
3. Gebühren für besondere kommerzielle Veranstaltungen können von der Verwaltung frei festgelegt werden.
4. Sportlerheime
 - 4.1 Für die Fremdvermietung der Sportlerheime und die außersportliche Nutzung durch Vereine wird ein Energiekostenbeitrag erhoben.
Der Energiekostenbeitrag wird je angefangener Nutzungsstunde erhoben und richtet sich nach den Unterhaltungskosten der einzelnen Sportlerheime.
Ab einer Nutzungsdauer von 10 Stunden wird jeweils ein Tagessatz erhoben.
Die Nutzungsgebühr wird vom jeweiligen Platzverein an die Verwaltung abgeführt.

	Stundensatz	Tagessatz
Sportlerheim Manheim:	2,31 €	25,00 €
Sportlerheim Buir:	4,35 €	45,00 €
Sportlerheim Balkhausen:	4,75 €	45,00 €
Sportlerheim Horrem:	5,00 €	50,00 €
Sportlerheim Kerpen	5,61 €	55,00 €
Sportlerheim Sindorf	7,89 €	80,00 €